

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>			<b>254/2016</b>
Finanzmanagement	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	6	16.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	12	29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen    Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt                            02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr                    2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung     ja             nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2017 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung über die Gebühren  
für den Einsatz und die Benutzung  
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen  
vom 13.12.1989 **(28. Änderung vom .....**)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	185,28	179,49
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	322,36	347,31
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) aufzuwendenden Kosten sind im Einzelnen aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.237.657 € (Vj. 1.168.696 €).

Die Erhöhung des Personalaufwandes von 585.196 € auf 615.280 € ist auf Personalwechsel sowie allg. Personalkostensteigerungen zurückzuführen. Da die Stadt Mettmann die Personalkosten personenscharf kalkuliert, kommt es bei geplantem Einsatz von Mitarbeitern mit höheren Tabellenentgelten zu einem Anstieg dieser Kostenposition, der über die reguläre Tarifsteigerung hinausgeht. Die Positionen „Umlage Kreisleitstelle“ sowie „Kosten Fernmeldezentrale“ steigen von 75.000 € auf 83.578 € sowie von 78.000 € auf 83.017 €. Diese Kosten werden vom Kreis Mettmann umgelegt. Die Position „Erstattung der Sach- und Personalkosten“ (Ifd. Nr. 32) bildet Kosten für verschiedene Mitarbeiter ab, die für den Rettungsdienst tätig werden. Die Erhöhung von 15.135 € auf 24.472 € ist erforderlich, da die anteiligen Personalkosten zweier Mitarbeiter, die u.a. für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien sowie für die Fahrzeuginstandhaltung zuständig sind, bislang nicht berücksichtigt wurden.

Die Betriebskostenrechnung weist in 2017 einen **Fehlbetrag i.H.v. 121.617 €** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat. Ursächlich hierfür sind neben dem Gewinnausgleich für 2015 der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Gewinnausgleich:

Der in der Gebührenkalkulation berücksichtigte Gewinnausgleich i.H.v. insgesamt 21.399 € wirkt erstmals seit 2012 einnahmereduzierend. In den Vorjahren sind ausschliesslich einnahmeerhöhende Verlustausgleiche zu verzeichnen gewesen. Ursächlich hierfür war, dass in diesen Jahren tatsächlich weniger Einsätze als geplant gefahren wurden. In 2015 hingegen wurden faktisch mehr Einsätze gefahren als kalkuliert. Der Gebührensatz ist demnach zu hoch ausgefallen und verursachte somit zu hohe Erstattungen durch die Krankenkassen. Aus diesem Grund wird die Differenz von geplanten und tatsächlich gefahrenen Einsätzen mit den Gebührensätzen aus 2015 den Krankenkassen nachträglich über den Gewinnausgleich in 2017 kostensenkend angerechnet.

Der in den Vorjahren berücksichtigte Verlustausgleich, der z.B. in 2016 bei ca. 122.000 € lag, führte zu Einnahmen, die im entsprechenden Kalkulationsjahr keine Ausgaben darstellten. Insofern wäre ohne Berücksichtigung dieser Vorjahresverrechnung ein Fehlbetrag in dieser Höhe zu verzeichnen gewesen, der auf den Eigenanteil an den Fehleinsätzen zurückzuführen ist.

**Eigenanteil Fehleinsätze (exemplarisch für das Kalkulationsjahr 2017):**

KTW:	66	Einsätze zu je 185,28 €	=	12.228,48 €
RTW:	273	Einsätze zu je 322,36 €	=	88.004,28 €
<b>Insgesamt:</b>				<b>100.232,76 €.</b>

Die Summe aus Eigenanteil und Gewinnausgleich ergibt den Fehlbetrag, der der Betriebskostenrechnung zu entnehmen ist.

Die Gebühren im KTW- bzw. im RTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2016	Gebühr 2017	Differenz	Veränderung in %
KTW	179,49 €	<b>185,28 €</b>	5,79 €	3,2 %
RTW	347,31 €	<b>322,36 €</b>	-24,95 €	- 7,2 %

**KTW (Krankentransportwagen):**

Im KTW-Bereich reduzieren sich die zu verteilenden Kosten auf 342.951 € (Vj. 367.063 €).

Die Vorjahreskalkulation berücksichtigte einen Verlustausgleich i.H.v. ca. 46.000 €, der kostenerhöhend wirkte. Für 2017 hingegen muss ein Gewinnausgleich i.H.v. 12.698 € angesetzt werden. Somit sinken die zu verteilenden Kosten im Vorjahresvergleich, obwohl es bei einigen Kostenpositionen zu Kostensteigerungen gekommen ist.

Bei dem Kostenträger Krankentransportwagen zählen hierzu insbesondere die Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 27), die sich von 11.000 € auf 22.000 € erhöht haben. Die über diese Position abgewickelten Erstattungen an Dritte für die Durchführung von Krankentransportfahrten sind gestiegen, da der Transportgebührenanteil von 60% auf 85% erhöht wurde.

Obwohl sich die zu verteilenden Kosten reduziert haben, ist der Gebührensatz im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 % gestiegen. Ursächlich hierfür ist die Herabsetzung der kalkulatorischen Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 9,5 %. Wurde bei der letzten Kalkulation mit 2.045 Einsätzen gerechnet, werden für die diesjährige Kalkulation 1.851 Einsätze berücksichtigt.

**RTW (Rettungstransportwagen):**

Im RTW-Bereich reduzieren sich trotz diverser Kostensteigerungen, wie u.a. erhöhte Personalaufwendungen, die zu verteilenden Kosten auf 846.188 € (Vj. 897.092 €).

Der kosten- bzw. einnahmeerhöhende Verlustausgleich lag in der Vorjahreskalkulation bei 76.238 €. In 2017 beläuft sich der einnahmereduzierende Gewinnausgleich auf 8.701 €.

In Verbindung mit einer Erhöhung der kalkulierten Einsatzzahlen von 2.583 auf 2.625 um 1,6 %, sinkt der Gebührensatz um 7,2 %.